

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über
die gemeinsame Marktorganisation für Bananen

KOM(99) 582 endg.; Ratsdok. 13048/99

KEP-AE-Nr.: 993410

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 30. November 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. November 1999 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 575/92 = AE-Nr. 922272,
Drucksache 94/98 = AE-Nr. 980300.

BEGRÜNDUNG

Nach einem Schiedsspruch des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation aus dem Jahr 1997 hat der Rat am 20. Juli 1998 die Verordnung (EWG) Nr. 1637/98 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen erlassen, um die Elemente der Einfuhrregelung, die als mit den WTO-Vorschriften nicht vereinbar beurteilt worden waren, entsprechend unserer im Rahmen der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen zu ändern, gleichzeitig aber den übrigen Ziele der Gemeinschaftspolitik gerecht zu werden.

Die geänderte Regelung ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Das Streitbeilegungsgremium der WTO hat in der Folge festgestellt, daß auch diese revidierte Regelung nicht in allen Punkten mit den WTO-Vorschriften übereinstimmt. Die Vereinigten Staaten haben daraufhin Vergeltungsmaßnahmen in Form von Prohibitivzöllen auf EG-Waren im Wert von 191,4 Mio. \$ getroffen.

Nach diesem letzten Schiedsspruch der WTO hat die Kommission zahlreiche Kontakte mit den interessierten Parteien gehabt, um einen Vorschlag vorlegen zu können, mit dem der Streit endgültig beigelegt werden kann.

Ein Zwischenbericht über diese Kontakte ist dem Rat am 26. Mai 1999 zugegangen; darin werden sehr ausführlich alle Optionen beschrieben, die theoretisch für die Lösung dieses Problems zur Verfügung stehen. Seither gab es weitere Kontakte mit den Beschwerdeführern und den Regierungen anderer betroffener Länder sowie mit vielen Unternehmen der Bananenwirtschaft. Die Kommission hat dem Rat am 13. September 1999 über diese Kontakte berichtet. Der Rat hat daraufhin die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag vorzulegen.

Mit diesem Vorschlag sollen die Verpflichtungen erfüllt werden können, die die Gemeinschaft im Rahmen der WTO eingegangen ist, er sollte aber auch den wichtigsten Anliegen der Gemeinschaft in bezug auf die eigenen Bananenerzeuger und die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten Rechnung tragen und das Erfordernis der Haushaltsdisziplin berücksichtigen.

Diese Kontakte haben gezeigt, daß die Ausfuhrländer in Lateinamerika ebenso wie die meisten Marktbeteiligten generell einer Zollkontingentsregelung den Vorzug geben. Andere interessierte Parteien bestehen auf einer Pauschalzollregelung, möglicherweise nach einer Übergangszeit, in der eine Zollkontingentsregelung angewendet würde. Die Mehrheit der AKP-Länder vertritt die Auffassung, daß ihre sozialen und wirtschaftlichen Interessen am besten durch die Fortführung der Kontingentsregelung geschützt würden, einige von ihnen können aber auch die Idee einer Übergangsregelung mit nachfolgender Pauschalzollregelung akzeptieren. Die Kontakte haben allerdings auch gezeigt, daß die Positionen der interessierten Parteien in der Frage der Lizenzvergabe sehr weit auseinander klaffen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß das stabilste System die Einführung eines Pauschalzolls ist. Es ist auch das System, das gegen Beanstandungen der WTO am besten abgesichert ist und das deshalb sowohl den Bananenproduzenten als auch den Marktbeteiligten das vorhersehbarste und stabilste Umfeld bietet.

Die Kommission weiß, daß die Mehrzahl der Beteiligten einer Kontingentsregelung den Vorzug geben. Sie ist aber zu dem Schluß gelangt, daß ein solches System - wenn überhaupt - nur als Übergangslösung mit dem Endziel einer Pauschalzollregelung akzeptiert werden

würde. Es ist klar, daß eine vorübergehend geltende Kontingentsregelung den Übergang zu einer Pauschalzollregelung und auch die notwendigen Anpassungen in den AKP-Lieferländern und in den EU-Produktionsgebieten erleichtern würde.

Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die beste Option ein Vorgehen in zwei Schritten ist.

Der Vorschlag im Einzelnen

Dieser Mitteilung ist ein Vorschlag für die Änderung der bestehenden Einfuhrregelung für Bananen beigefügt, die – nach einer Übergangszeit, in der eine Zollkontingentsregelung angewendet würde – auf einem Pauschalzoll mit einem präferenziellen Zollzugang für die AKP-Länder basiert. Die Höhe dieses Pauschalzolls muß auf der Basis von Artikel XXVIII GATT ausgehandelt werden. Ein Mandat für diese Verhandlungen ist daher Teil des Kommissionsvorschlags. Die Pauschalzollregelung sollte bis zum 1. Januar 2006 eingeführt werden.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung sieht drei Zollkontingente vor. Das erste ist ein Kontingent in Höhe von 2,2 Mio. t und einem Zollsatz von 75 EUR/t, der in unserer WTO-Liste gebunden ist. Zu diesem Kontingent in Höhe von 2,2 Mio. t käme noch ein zweites Kontingent in Höhe von 353 000 t zum gleichen Zollsatz hinzu.

Außerdem würde ein drittes Zollkontingent in Höhe von 850 000 t eröffnet, das sowohl für AKP- als auch für MFN-Bananen gilt, wobei aber den AKP-Ländern eine Präferenz von 275 EUR/t für AKP-Bananen eingeräumt würde (was bedeutet, daß der Zollsatz für AKP-Bananen so lange bei Null liegt, wie der Kontingentszollsatz nicht über 275 EUR/t steigt). Das für dieses dritte Kontingent vorgeschlagene System würde sowohl die Probleme im Zusammenhang mit der Höhe des Zollsatzes als auch die Probleme im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe lösen, da sich hier automatisch eine Balance zwischen der Zahl der beantragten Lizenzen und den verfügbaren Mengen ergeben würde. Für dieses Kontingent würde ein Ausschreibungsverfahren gelten, durch das ein Abschlag von dem außerhalb des Kontingents gebundenen Zollsatz bestimmt würde. Dabei würde dann das niedrigste Angebot, zu dem das Kontingent ausgeschöpft werden kann, auf alle Marktbeteiligten für die Mengen angewendet, für die sie ein Angebot abgegeben haben (das sogenannte Basispreissystem).

Kontingentszuteilung

Für die Verwaltung der ersten beiden Zollkontingente ist davon auszugehen, daß wegen des verhältnismäßig niedrigen Kontingentszollsatzes (75 EUR/t) Lizenzen für sehr viel größere Mengen beantragt werden, als aus dem Kontingent zugeteilt werden können. Deshalb wäre ein System für die Rationierung der Lizenzen erforderlich. Rechtlich gesehen ist dies eine Frage der Art und Weise der Verwaltung des Zollkontingents und könnte als solche in der Durchführungsverordnung der Kommission geregelt werden. Sie ist jedoch für die Akzeptanz der Regelung von großer Bedeutung.

Die in den Erörterungen mit der WTO am häufigsten genannten Arten der Vergabe von Lizenzen, die Zugang zu einem Zollkontingent gewähren, sind die Regelungen „traditionelle/neue Marktbeteiligte auf der Grundlage historischer Referenzmengen“, das Windhundverfahren, die gleichzeitige Prüfung und das Auktionsverfahren.

Auktionen für Einfuhrlizenzen sind in mehreren WTO-Mitgliedstaaten bekannt und sie sind ein wirtschaftlich sinnvolles Verfahren für die Lizenzzuteilung. Derartige Auktionen stoßen

jedoch auch auf Kritik, weil, so das Argument, die Lizenzgebühr eine zusätzliche Einfuhrabgabe darstelle, was gegen die Zollbindung verstoße (im vorliegenden Fall 75 EUR beim ersten Zollkontingent, ein Zollsatz, bei dem wahrscheinlich für eine sehr viel größere Menge Lizenzen beantragt werden dürften).

Die Lizenzzuteilung im Wege der gleichzeitigen Prüfung der Lizenzanträge wird häufig angewendet, im Falle dieses attraktiven Zollkontingents dürfte es jedoch höchstwahrscheinlich zu einer beträchtlichen Überzeichnung kommen, so daß danach hohe Verringerungskoeffizienten angewendet werden müßten. In Anbetracht der besonderen Merkmale des Bananenhandels würde die Einführung eines solchen Systems unter Umständen nicht unbedingt auch das Ende der Streitigkeit bedeuten.

Eine Möglichkeit, um die Zahl der potentiellen Lizenzanträge zu beschränken und die Verringerungskoeffizienten niedrig zu halten, ist die Auflage, daß die Bananen in einem Hafen der Gemeinschaft physisch vorhanden sein müssen, bevor die Einfuhrlizenz beantragt werden kann. Da dieses System unweigerlich zu einem Wettlauf zwischen den Marktbeteiligten führt, die dieses Kriterium erfüllen wollen, wird es häufig auch als „Schiffsrennen“ oder „reines“ Windhundverfahren bezeichnet. Es wäre unter Umständen für die Vereinigten Staaten annehmbar, wird aber von mehreren Lieferländern abgelehnt.

Die praktische Anwendung eines solchen Systems würde jedoch sowohl die Kommissionsdienststellen als auch die nationalen Verwaltungen vor eine Reihe technischer und administrativer Probleme stellen, die sehr gründlich geprüft werden müssen.

Schließlich gibt es noch das System der traditionellen/neuen Marktbeteiligten. Alle interessierten Parteien geben diesem System den Vorzug. Es setzt jedoch einen unstrittigen Referenzzeitraum und eine unstrittige Definition des Begriffs „Marktbeteiligter“ voraus.

Das letzte WTO-Panel hat wegen der negativen Auswirkungen der früheren Regelung die derzeitige Regelung verurteilt, die auf dem Zeitraum 1994-1996 und auf den Einfuhren durch „Primäreinführer“ basierte.

Theoretisch ließen sich diese negativen Auswirkungen vermeiden, indem man als Referenzzeitraum einen Zeitraum vor Inkrafttreten der Bananenregelung wählt. Vor Einführung der Bananenregelung gab es jedoch nationale Maßnahmen, und außerdem ist diese Zeit von den heutigen Marktrealitäten zu weit entfernt. Ein Vergabesystem, das sich ausschließlich auf einen vor 1993 liegenden Referenzzeitraum stützt, wäre wohl auch nicht mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht vereinbar.

Daraus folgt, daß ein auf einem historischen Referenzzeitraum basierendes System nur gewählt werden könnte, wenn eine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden wird, die die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen respektiert. Die Kommission wird ihre Kontakte mit den interessierten Parteien fortsetzen, um herauszufinden, ob eine solche allseits zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.

Aus den genannten Gründen ist die Option für die Lizenzzuteilung, der wir den Vorzug geben, ein historisches System, jedoch nur, wenn alle Parteien Einigung über einen mit dem EU-Recht vereinbaren Mechanismus erzielen können. Da eine solche Einigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unwahrscheinlich erscheint, wäre die Alternative eine abgewandelte Form des Windhundverfahrens, vorausgesetzt, die administrativen Schwierigkeiten können gelöst werden, damit die Regelung praktisch durchführbar und nachweislich nicht diskriminierend ist.

Was die Aufteilung des Zollkontingents auf die wichtigsten Lieferländer angeht, so kam das WTO-Panel zu dem Schluß, daß diese Aufteilung, da es keinen repräsentativen Referenzzeitraum gibt, nur fortgeführt werden darf, wenn Einigung mit allen Hauptlieferländern besteht. Zur Zeit gibt es eine solche Einigung nicht, die Aufteilung sollte deshalb aufgegeben werden. Da jedoch zwei der Hauptlieferländer auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens das Recht auf eine Zuteilung für sich in Anspruch nehmen, läßt der Vorschlag die Möglichkeit einer Zuteilung offen, wenn alle Hauptlieferländer damit einverstanden sind.

Die Gespräche der Kommission mit den interessierten Parteien werden während der Zeit, in der Rat und Parlament den Vorschlag prüfen, weitergeführt. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat einen Beschluß fassen kann, also dann, wenn das Parlament seine Stellungnahme abgibt, wird die Kommission einen Bericht über die Ergebnisse der Gespräche mit den interessierten Parteien über die Zollkontingentsregelung erstellen. Wenn bis dahin kein sinnvolles System für die Verwaltung der Regelung gefunden wurde, mit dem die Streitigkeit endgültig beigelegt werden kann, kann die Kommission ihren Vorschlag für eine Übergangsregelung jedoch nicht mehr aufrechterhalten. Für einen solchen Fall sollte der Rat die beigefügten Verhandlungsdirektiven genehmigen und die Kommission ermächtigen, umgehend Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII GATT aufzunehmen, um die derzeitige Regelung durch einen Pauschalzoll zu ersetzen.

Auswirkungen auf die Verhandlungen über das Nachfolgeübereinkommen zum Übereinkommen von Lomé

Die vorgeschlagenen Änderungen der Einfuhrregelung für Bananen, die die feste Zusage beinhalten, daß nach einem Übergangszeitraum, in dem eine Zollkontingentsregelung gilt, eine reine Zollregelung eingeführt wird, wirken sich auch auf die derzeitigen Verhandlungen über ein Nachfolgeübereinkommen zum Übereinkommen von Lomé aus, das am 29. Februar 2000 ausläuft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Verhandlungen zeigen, insoweit es den Handel betrifft, daß Konsens über die Notwendigkeit besteht, nach einem angemessenen Vorbereitungszeitraum (z.B. 5 oder 10 Jahre), in dem die bestehenden Lomé-Präferenzen beibehalten würden, zu neuen, mit den WTO-Verpflichtungen in Einklang stehenden Vereinbarungen zu gelangen. Die Beibehaltung dieser Präferenzen würde eine neue Befreiung erfordern, die für den gesamten vorgesehen Vorbereitungszeitraum gelten müßte.

Da die vorgeschlagene Alternative nur eine allgemeine Vorschrift für Präferenzen erfordern würde, die im Rahmen des Nachfolgeübereinkommens gewährt werden und für die zu gegebener Zeit eine Befreiung von Artikel I eingeholt wird, erübrigt sich eine Erneuerung des Bananenprotokolls, das durch die verschiedenen WTO-Entscheidungen praktisch außer Kraft gesetzt worden ist. Der Rat muß auf Vorschlag der Kommission prüfen, welche Schlußfolgerungen er hieraus in bezug auf das Gleichgewicht der Vorteile ziehen will, die in den derzeitigen Verhandlungen gewährt werden sollen. Je nachdem, wie der Rat über die vorliegenden Vorschläge entscheidet, muß er unter Umständen auch prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zugunsten der verwundbarsten Länder, die besonders stark von der Bananenwirtschaft abhängig sind, getroffen werden sollten.

Auswirkungen auf die Strukturfonds

Wie bereits gesagt, soll die Übergangsregelung u.a. die Produktionsgebiete in der Gemeinschaft in die Lage versetzen, sich an die freiere Marktsituation anzupassen. Ein

sinnvoller Einsatz der Mittel, die die Mitgliedstaaten aus den Strukturfonds erhalten, könnte innerhalb der bestehenden Globalziele der Strukturfonds in diesem Prozeß eine wichtige Rolle spielen.

Wie dieses Memorandum und die Mitteilungen der Kommission an den Rat vom 26. Mai und vom 13. September 1999 zeigen, stellt die Suche nach Mittel und Wegen, die Einfuhrregelung für Bananen so anzupassen, daß wir alle unsere internationalen Verpflichtungen erfüllen und gleichzeitig unserer Verantwortung gegenüber den EU-Bananenerzeugern gerecht werden, die Gemeinschaft vor beträchtliche Herausforderungen. Die Kommission ist dennoch entschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Rat dieses Ziel zu erreichen.

Vorschlag

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93
über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei zahlreichen und intensiven Kontakten mit den Lieferländern und den übrigen Beteiligten wurde versucht, die Widerstände gegen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 eingeführte und durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/98 geänderte Einfuhrregelung für Bananen auszuräumen und die Schlußfolgerungen der Sondergruppe zu berücksichtigen, die im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens der Welthandelsorganisation (WTO) eingesetzt worden ist.
- (2) Die Analyse aller von der Kommission vorgeschlagenen Optionen führt dem Schluß, daß die mittelfristige Einführung einer Einfuhrregelung, die sich auf einen Zoll von geeigneter Höhe und eine Zollpräferenz für die Einfuhren aus den AKP-Staaten stützt, die besten Garantien bietet, um einerseits die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation in Bezug auf die Gemeinschaftserzeugung und die Verbrauchernachfrage zu realisieren und andererseits die Regeln des internationalen Handels einzuhalten und so neuerlichen Beanstandungen zuvorzukommen.
- (3) Die Einführung einer solchen Regelung kann jedoch erst nach Abschluß von Verhandlungen erfolgen, die mit den Partnern der Gemeinschaft nach den Verfahren der WTO und insbesondere auf der Grundlage von Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geführt werden.

¹ ABl. C ... vom ..., S. .

² ABl. C ... vom ..., S. .

³ ABl. C ... vom ..., S. .

⁴ ABl. C ... vom ..., S. .

- (4) Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung sollte die Versorgung der Gemeinschaft im Rahmen mehrerer Zollkontingente sichergestellt werden, die für Einfuhren aus allen Ursprungsländern eröffnet und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Streitbeilegungsgremiums angepaßt werden. Hierzu wird ein erstes Basiszollkontingent in Höhe von 2 200 000 t zu einem in der WTO konsolidierten Zollsatz von 75 EUR eröffnet. Daneben wird ein zweites Zollkontingent zum gleichen Zollsatz eröffnet, das dem zusätzlichen Zollkontingent in Höhe von 353 000 t entspricht, mit dem die gestiegene Nachfrage nach der Erweiterung der Gemeinschaft im Jahr 1995 gedeckt werden sollte. Um eine ausreichende Versorgung der Gemeinschaft zu gewährleisten, wird außerdem ein drittes autonomes Zollkontingent in Höhe von 850 000 t eröffnet, das ebenfalls für alle Ursprungsländer gilt. Im Rahmen dieses dritten Zollkontingents wird auf den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ein Abschlag vorgenommen, der nach der geeignetsten Methode bestimmt wird; außerdem wird im Rahmen dieses dritten Zollkontingents die den AKP-Staaten eingeräumte Zollpräferenz angewendet.
- (5) In Anbetracht der gegenüber den AKP-Staaten eingegangenen Verpflichtungen und der Notwendigkeit, ihnen angemessene Wettbewerbsbedingungen zu garantieren, soll die Anwendung einer Zollpräferenz von 275 EUR je Tonne bei der Einfuhr von Bananen aus diesen Ländern die Aufrechterhaltung dieser Handelsströme ermöglichen. Dies führt insbesondere dazu, daß für diese Einfuhren im Rahmen der beiden ersten Zollkontingente ein Zollsatz von Null gilt und daß der Zollsatz im Rahmen des dritten Zollkontingents nach Anwendung des vorgenannten Abschlags um 275 EUR/t verringert wird.
- (6) Die Kommission sollte ermächtigt werden, Verhandlungen mit den Lieferländern aufzunehmen, die ein wesentliches Interesse an der Versorgung des Gemeinschaftsmarktes haben, um eine einvernehmliche Aufteilung der beiden ersten Zollkontingente vornehmen zu können. Außerdem sollte der Kommission die Zuständigkeit für die Festlegung der Einzelheiten der Verwaltung der mit dieser Verordnung eingeführten Zollkontingente übertragen werden.
- (7) Es sind Bestimmungen vorzusehen, die eine Änderung des zusätzlichen Zollkontingents in Höhe von 353 000 t ermöglichen, wenn die Bedarfsvorausschätzung einen steigende Nachfrage in der Gemeinschaft erkennen läßt. Außerdem sind Bestimmungen vorzusehen, die den Erlaß geeigneter Sondermaßnahmen ermöglichen, um außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, die die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes gefährden könnten.
- (8) Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist infolgedessen entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird wie folgt geändert:

- 1) Unter Titel IV erhalten die Artikel 16 bis 20 folgende Fassung:

"Artikel 16

1. Die Artikel 16 bis 20 dieses Titels gelten für die Einfuhr von frischen Erzeugnissen des KN-Kodes ex 0803 00 19, bis spätestens am 1. Januar 2006 der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse in Kraft tritt, der nach Abschluß des in Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vorgesehenen Verfahrens festgesetzt wird.
2. Bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Zollsatzes erfolgt die Einfuhr der in Absatz 1 genannten frischen Erzeugnisse im Rahmen der mit Artikel 18 eröffneten Zollkontingente.

Artikel 17

Soweit erforderlich, ist für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft eine Einfuhrlizenz vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten allen Interessenten unabhängig von ihrem Sitz in der Gemeinschaft auf Antrag erteilt wird; die Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 18 und 19 bleiben hiervon unberührt.

Die Einfuhrlizenz gilt für die gesamte Gemeinschaft. Vorbehaltlich etwaiger nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassener Ausnahmen muß für die Erteilung der Lizenzen eine Sicherheit geleistet werden, die gewährleistet, daß die Einfuhrverpflichtung unter den Bedingungen dieser Verordnung und innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfüllt wird. Diese Sicherheit wird außer im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise einbehalten, wenn das Geschäft nicht oder nur teilweise innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz abgewickelt wird.

Artikel 18

1. Jährlich werden ab dem 1. Januar die folgenden Zollkontingente eröffnet:
 - a) ein Zollkontingent in Höhe von 2 200 000 t (Nettogewicht), nachstehend "Kontingent A" genannt;
 - b) ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 353 000 t (Nettogewicht), nachstehend "Kontingent B" genannt;
 - c) ein autonomes Zollkontingent in Höhe von 850 000 t (Nettogewicht), nachstehend "Kontingent C" genannt.

Diese Zollkontingente werden für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in allen Drittländern eröffnet.

Die Kommission ist auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Vertragsparteien der WTO, die ein wesentliches Interesse an der Lieferung von Bananen haben, ermächtigt, die Kontingente "A" und "B" auf die einzelnen Lieferländer aufzuteilen.

2. Im Rahmen der Kontingente "A" und "B" wird auf die Einfuhren ein Zoll in Höhe von 75 EUR/t erhoben.

3. Im Rahmen des Zollkontingents "C" wird abweichend von Artikel 15 auf die Einfuhren die dort genannte Abgabe erhoben, abzüglich eines Abschlags, der im Wege von Ausschreibungen festgesetzt werden kann.
4. Auf die Einfuhren mit Ursprung in den AKP-Ländern im Rahmen sowie außerhalb dieser Zollkontingente wird eine Zollpräferenz in Höhe von 275 EUR/t angewendet.
5. Die in diesem Artikel vorgesehenen Zollsätze werden unter Zugrundelegung des Satzes in Landeswährung umgerechnet, der für die fraglichen Erzeugnisse im Rahmen des Gemeinsamen Zolitarifs gilt.
6. Das zusätzliche Zollkontingent gemäß Absatz 1 Buchstabe b kann aufgestockt werden, wenn aufgrund der Bedarfsvorausschätzung anhand der Produktion, des Verbrauchs sowie der Ein- und Ausfuhren festgestellt wird, daß die Nachfrage in der Gemeinschaft steigt.

Die Genehmigung der Bestandsvorausschätzung sowie die Aufstockung des Zollkontingents erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 27.

7. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 erforderlichenfalls die notwendigen Sondermaßnahmen, wenn die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes durch außergewöhnliche Umstände, die die Produktions- oder die Einfuhrbedingungen berühren, beeinträchtigt ist.

In diesem Fall kann das zusätzliche Zollkontingent "B" auf der Grundlage der in Absatz 6 genannten Bedarfsvorausschätzung angepaßt werden. Die Sondermaßnahmen können von den in Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 erlassenen Bestimmungen abweichen. Diskriminieren zwischen den einzelnen Drittländern sind zu vermeiden.

8. Die Mengen, die wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden nicht auf die entsprechenden Zollkontingente angerechnet.

Artikel 19

1. Die Verwaltung der Zollkontingente kann nach der Methode der traditionellen Handelsströme (traditionelle/neue) oder nach anderen Methoden erfolgen.
2. Die gewählte Methode trägt gegebenenfalls der Notwendigkeit einer gleichmäßigen Versorgung des Gemeinschaftsmarktes Rechnung.

Artikel 20

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27. Sie betreffen unter anderem:

- a) die Einzelheiten der Verwaltung der in Artikel 18 genannten Zollkontingente;
- b) gegebenenfalls die Garantien in bezug auf Art und Ursprung der Erzeugnisse;

- c) die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Artikel 300 EG-Vertrag geschlossenen Abkommen ergeben."
- 2) In Artikel 29 erhält der siebte Gedankenstrich folgende Fassung:
 - "- Informationen über die in ihrem Hoheitsgebiet vermarkteten Mengen an Bananen mit Ursprung in den AKP-Ländern und mit Ursprung in den übrigen Drittländern".
- 3) Artikel 32 wird gestrichen.
- 4) Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN					
1. HAUSHALTSLINIE: B1-1508		MITTELANSATZ: 267 Mio. EUR (LR)			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen.					
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 37 des Vertrages					
4. ZIELE DES VORHABENS: Änderung der Einfuhrregelung für Bananen.					
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR [2000] (Mio. EUR)		KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR [2001] (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	77	31 *		76	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	30	15		30	
	2002	2003	2004	2005	
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN	76	76	77	77	
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	30	30	30	30	
5.2 BERECHNUNGSWEISE: Siehe Anhang.					
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA / NEIN					
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA / NEIN					
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA / NEIN					
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA / NEIN					
ANMERKUNGEN:					
Die Berechnungen stützen sich auf die Annahme der Anwendung der Übergangsregelung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Auswirkungen einer reinen Zollsatzregelung nicht quantifizierbar.					
Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Betrag von 77 Mio. EUR auch bei der geltenden Regelung erreicht werden könnte, falls die AKP-Länder ihre Erzeugung erhöhen und das Ausfuhrkontingent ausschöpfen, das ihnen derzeit zollfrei zur Verfügung steht.					
* Der Betrag für das Haushaltsjahr 2000 stützt sich auf die Annahme, daß für die im Jahr 2000 vermarkteten Mengen ein Vorschuß in Höhe von 70% der neuen Ausgleichsbeihilfe (deren Höhe noch nicht feststeht) gewährt wird. Sollte der Vorschuß auf 70% der vor der Reform geschätzten Beihilfe festgesetzt werden, so würde der für das Haushaltsjahr 2000 angesetzte zusätzliche Betrag vollständig in das Haushaltsjahr 2001 fallen in dem sich die zusätzlichen Ausgaben dann auf 107 Mio. EUR belaufen würden.					

694/99

Bananen

Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Vorschlags

Basisdaten		normales Jahr
1 Bedarfsvorausschätzung der Europäischen Union		3 934 000
a EU-Kontingent		854 000
	ausgeschöpfte Menge	854 000
	noch nicht ausgeschöpfte Menge	0
b konsolidiertes Kontingent (A)		2 200 000
c autonomes Kontingent (B)		353 000
	verfügbare Menge	2 553 000
	durchschnittlich ausgeschöpfte Menge	2 420 000
	noch nicht ausgeschöpfte Menge	133 000
d traditionelle AKP-Bananen (C)		850 000
	ausgeschöpfte Menge	660 000
	noch nicht ausgeschöpfte Menge	190 000
zusätzlich verfügbare Menge		323 000
2 Verwendung der verfügbaren Mengen		
a zusätzliche verfügbare Mengen	t	323 000
b Erhöhung des Angebots	%	8,2%
c inverse Nachfrageelastizität		-1,54
d daraus resultierender Preistrückgang	%	-12,6%
e durchschnittliche cif-Preise	EUR/t	528,0
f Preistrückgang je Einheit	EUR/t	-66,7
g daraus resultierender Preis	EUR/t	461,3
h zusätzlicher Preistrückgang – stärkerer Wettbewerb	%	-5%
i zusätzlicher Preistrückgang je Einheit	EUR/t	-23,1
j zusätzlicher Preistrückgang insgesamt	EUR/t	-89,8
k Preistrückgang insgesamt	%	-17,0%
3 Zusätzliche Ausgaben insgesamt	Mio. EUR	77
4 Einnahmen aus Zöllen		
a Einnahme aus den Zöllen - Kontingente A und B	75	10
b geschätzte Einnahmen aus Zöllen - Kontingent C		20
5 Zusätzliche Einnahmen aus Zöllen	Mio. EUR	30